

Ufernutzung

Merkblatt für Bodensee, Untersee und Rhein



Uferparzellen sind speziell

Die bunte Mischung verschiedener Tier- und Pflanzenarten auf einer gut überschaubaren Fläche macht den besonderen Reiz eines Ufergrundstückes aus. Uferbereiche sind Übergangsbereiche vom Lebensraum Wasser zum Lebensraum Land. Die ausserordentlich hohe Artenvielfalt ist auf genau dieses Nebeneinander und diese besonderen Verhältnisse angewiesen. Vielfältige Übergangszonen zwischen Gewässern und Umgebung strukturieren das Landschaftsbild, erfüllen unterschiedliche Erholungsfunktionen und unterstützen die Selbstreinigungskraft des Gewässers. Eingriffe können weitreichende Konsequenzen haben. Uferbereiche sind deshalb besonders schützenswert.

Die Kantonale Wassernutzungs- und Wasserbaugesetzgebung (RB 721.8 resp. RB 721.1) trägt diesem Umstand Rechnung. Der Uferbereich ist gemäss geltendem Wassernutzungsgesetz Teil des Oberflächengewässers und steht unter der Hoheit des Kantons. Den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons.

Im kantonalen Wasserbaugesetz § 23 wird festgehalten, dass «Eingriffe aller Art in das Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen und in die Ufervegetation» untersagt sind. Ausnahmen sind möglich, aber vom Kanton zu regeln. Unbewilligte Eingriffe können auf Kosten der Verantwortlichen rückgängig gemacht werden.

Bei einem Kontrollflug 2008 wurde festgestellt, dass am thurgauischen Bodenseeufer zwischen Eschenz und Horn über 1000 mehrheitlich private Anlagen im Hochwasserprofil stehen. Rund 70 % dieser Anlagen sind heute nicht konzessioniert. Es handelt sich meistens um kleinere Bauten und Anlagen, die – oft schon vor vielen Jahren – mit oder ohne Bewilligung erstellt worden sind. Diese Anlagen gilt es im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 15 Wassernutzungsgesetz zu beurteilen. Für viele Grundeigentümer dürfte das kein Problem sein. Ein entsprechendes Nachkonzessionierungsprojekt wird unter Federführung des Departementes für Bau und Umwelt in den Jahren 2010 bis 2011 umgesetzt. Für das Projekt wurde ein Leitfaden erarbeitet, der mit einer Gemeinde getestet wurde.

Gemäss § 32 des Wassernutzungsgesetzes laufen 2010 zudem auch alle unbefristeten Konzessionen oder sonstigen Bewilligungen ab. Dies gilt auch für Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des neuen Wassernutzungsgesetzes erteilt wurden. Sie müssen ebenfalls erneuert werden.

Das vorliegende Merkblatt erläutert kurz das Projekt und gibt grundsätzliche Auskunft darüber, was am Ufer entlang des Bodensees konzessionierbar ist und was nicht.

Wichtige Fachbegriffe

Gemeingebrauch: Der Begriff wird vom Gesetzgeber in Zusammenhang mit dem Umgang mit öffentlichen Gütern gebraucht. Er geht auf die altmodische Bedeutung von «Gemein» für «normal, einfach, üblich» zurück. Öffentliche Güter stehen allen Einwohnern gleichermassen zur Verfügung und werden vom Kanton (oder dem Bund) verwaltet. Wer mehr Nutzen aus einem öffentlichen Gut ziehen möchte, als es allen anderen möglich ist, muss dafür dem Kanton etwas für das Nutzungsrecht bezahlen.

Konzession: Mit einer Konzession erlaubt der Kanton einem Dritten eine Nutzung, sofern dieser die Bedingungen dazu erfüllt. Das heisst, dass aus einer Konzession Pflichten gegenüber der Allgemeinheit entstehen. Auf eine Konzession besteht kein Anspruch. Sie kann bei Nichterfüllung der Bedingungen oder bei einer Änderung der Grundlagen, auf der sie erteilt wurde, wieder entzogen werden. Konzessionen sind seit dem Wassernutzungsgesetz von 1999 immer zeitlich befristet. Für die räumliche Nutzung des Gewässers erhebt der Kanton eine Nutzungsgebühr. Für private Nutzungen beträgt diese in der Regel 10 Franken pro Quadratmeter und Jahr.

Das Nachkonzessionierungsprojekt

Das Wassernutzungsgesetz aus dem Jahre 1999 enthält die heute gültigen Regelungen für die Nutzung von Oberflächengewässern. Trotzdem hat die «Möblierung» der ökologisch sensiblen Bereiche im Hochwasserprofil in den letzten Jahren stark zugenommen. Ziel des Nachkonzessionierungsprojektes ist, dass auf allen Ufergrundstücken nur noch legale Bauten und Anlagen zu finden sind. Dies allein schafft Rechtssicherheit im Haftungsfall, garantiert die Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer und bietet gleichzeitig, bei sanfter Nutzung, einen angemessenen Schutz für die Flachwasserzone.

Es müssen in den nächsten zwei Jahren rund 700 Fälle von Eingriffen in das Hochwasserprofil überprüft werden. Ein Grossteil wird ohne Probleme konzessioniert werden können, wenige müssen redimensioniert oder rückgängig gemacht werden.

Leitfaden

Ein für dieses Projekt von den betroffenen Amtsstellen unter der Leitung des Departements für Bau und Umwelt erarbeiteter Leitfaden garantiert, dass in allen Gemeinden mit den gleichen Kriterien beurteilt wird. Die Konzessionsbehörde wird schrittweise in jeder Gemeinde die fälligen Beurteilungen vornehmen. Bauten und Anlagen am Bodenseeufer, die nachträglich zu konzessionieren sind, dürfen keinem überwiegenden öffentlichen Interesse entgegen stehen. Für dieses öffentliche Interesse enthält der Leitfaden

eine Bewertungsmatrix bestehend aus Kriterien, wie Ökologie, strömungsrelevante Parameter, Anlagendichte, lokale Verhältnisse, kantonale Schutzplanung und Ökomorphologie des Seeufers vor Ort und ein Bewertungsraster, das 1 bis 4 Punkte pro Kriterium vorsieht.

Die meisten Fälle sind anhand der Datengrundlage und des Leitfadens bewertbar. Für eine geringe Anzahl Fälle werden Begehungen nötig sein.

Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeindebehörden als Baupolizei sind wichtige Bindeglieder zwischen der Konzessionsbehörde und den Grundeigentümern. Die Fälle werden deshalb in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretungen beurteilt. Die gemeindeweise Umsetzung stellt sicher, dass die zu beurteilenden Anlagen gleich behandelt und nach den gleichen Kriterien bewertet werden.

Aufgabe des Grundeigentümers

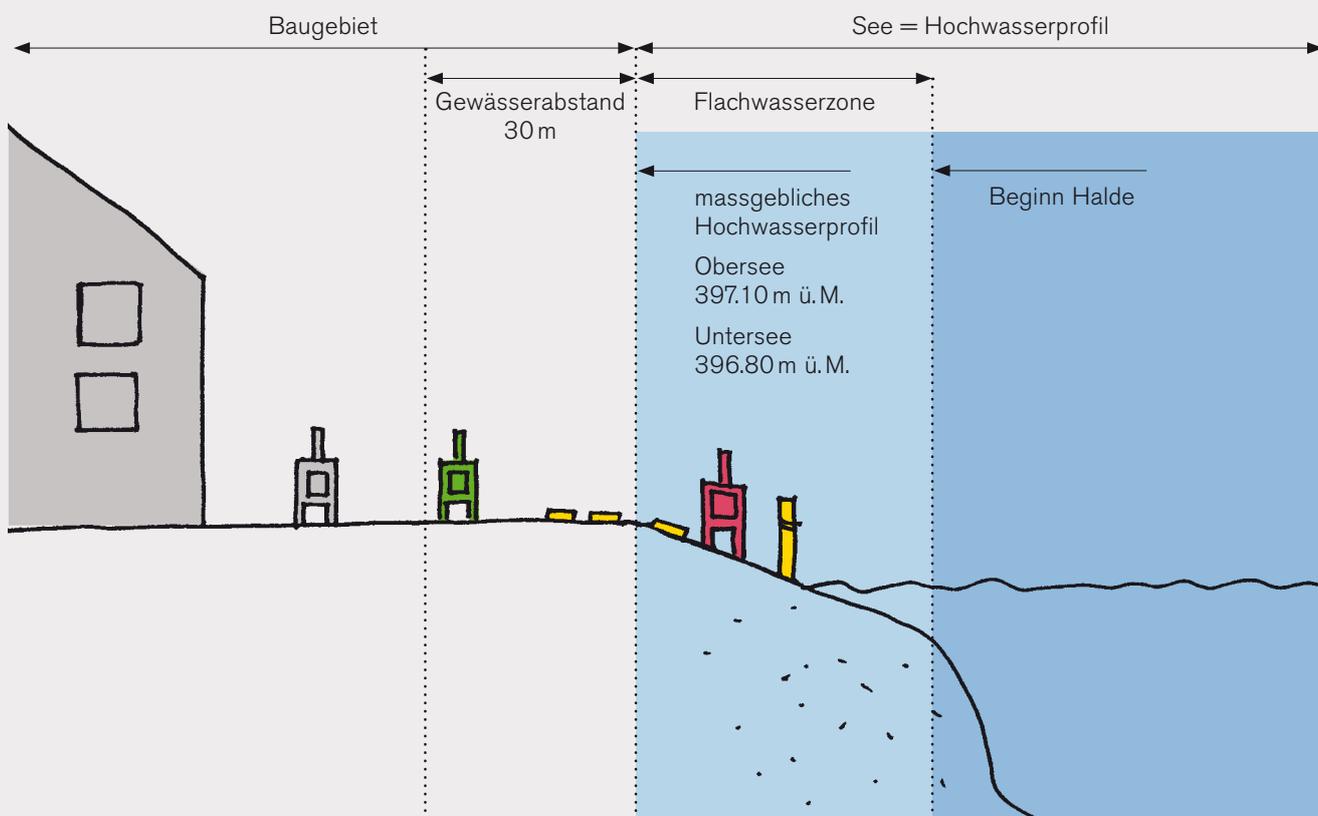
Das Amt für Umwelt nimmt mit Eigentümern und Eigentümerinnen von Uferparzellen Kontakt auf. Im Brief wird das weitere Vorgehen erklärt.

Schutzwürdige Flachwasserzone

Die Flachwasserzone besteht aus einer Abfolge verschiedenster Teillebensräume. Dies kann an den unterschiedlichen Pflanzen, die in einer gleichbleibenden Abfolge vom Röhricht bis zur Halde auftreten, abgelesen werden. Diese Vielfalt ist sehr störungsanfällig und bedarf deshalb besonderer Aufmerksamkeit und Rücksicht.

Muscheln und Krebse haben sich wieder angesiedelt, nachdem die Nährstoffbelastung des Bodensees zurückgegangen ist. Der Schilfbestand kann sich wieder erholen. Wasservögel sind auf ihn als Brutstätte und Kinderstube angewiesen. Die Flachufer des gesamten Bodensees sind bedeutende europäische Überwinterungsgebiete für Zugvögel. Tafel- und Reiherenten zum Beispiel sind häufige Wintergäste. Sie weiden die Muscheln bis in acht Meter Tiefe ab.

Für zahlreiche Fischarten ist die Flachwasserzone Laichgebiet und Kinderstube, so auch für den bekanntesten Bodenseefisch, den Kretzer. Die Lebensräume für Fische werden durch den Abtrag und die Zerstückelung der zunehmend möblierten Flachwasserzone immer seltener. Am Untersee zum Beispiel sind die Äschenlaichplätze durch den Rückgang kiesiger Stellen stark zurückgegangen.



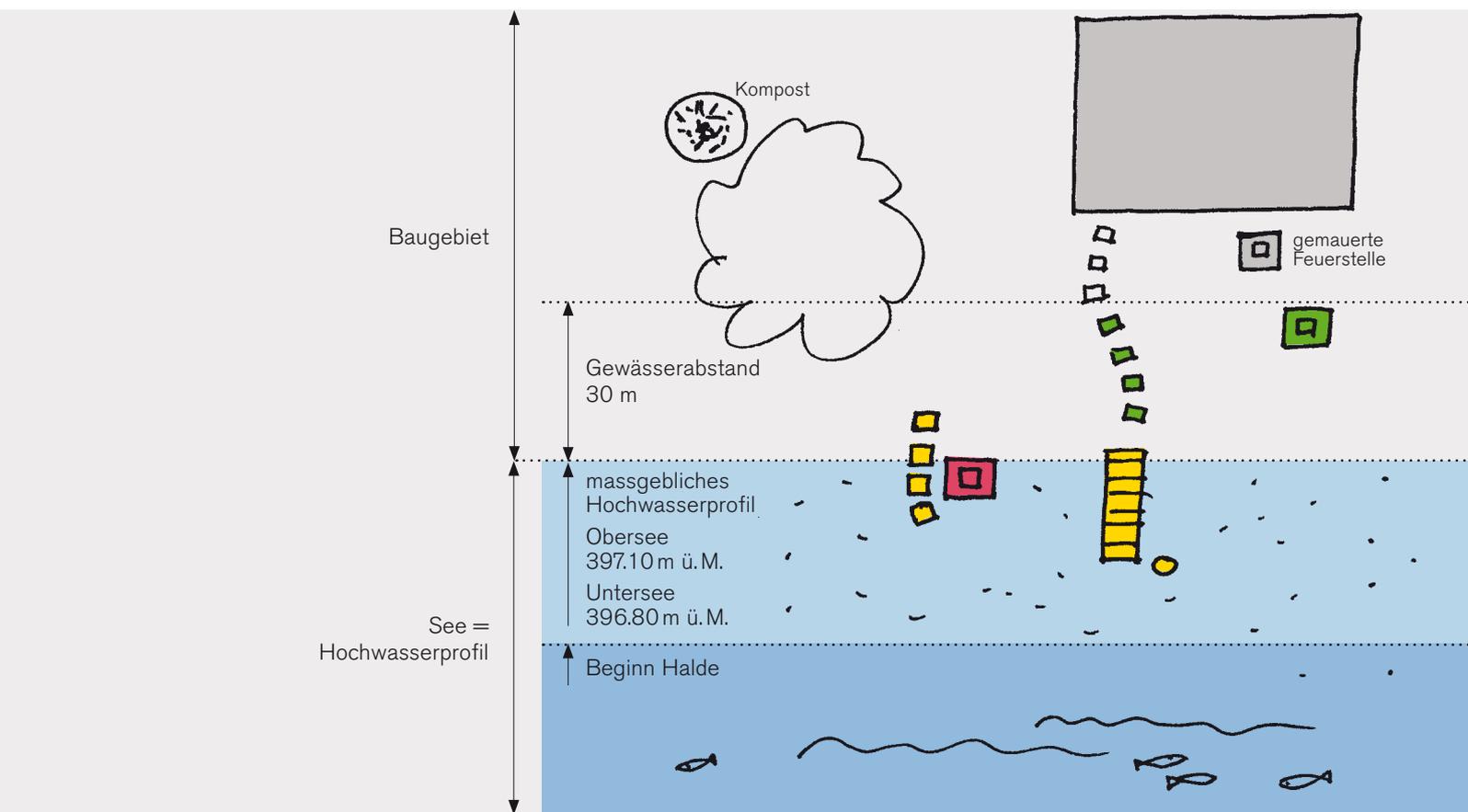
B a u g e

Abbildungslegende

- Verboten
- Erfordert Konzession durch den Kanton
- Im Baubewilligungsverfahren muss zwingend die Zustimmung des Kantons zur Unterschreitung des Gewässerabstandes eingeholt werden.
- Erfordert Baubewilligung durch die Gemeinde

Hochwasserprofil: Als Hochwasserprofil bezeichnet man jene Uferfläche, die im Hochwasserfall mit Wasser bedeckt ist. Gemäss der regierungsrätlichen Verordnung zum Wasserbaugesetz liegt das Hochwasserprofil am Obersee auf der Höhenlinie 397.10 m über Meer, am Untersee auf 396.80 m über Meer. Eingriffe unterhalb dieser Koten sind Eingriffe ins Hochwasserprofil gemäss Wasserbaugesetz § 23.

Flachwasserzone: Im Ufer- und Flachwasserbereich sind Land und Wasser eng miteinander verzahnt. Vielfältige ständig ablaufende Austauschprozesse prägen die vielfältigen Lebensräume dieser Zone. Die Flachwasserzone verläuft in der Regel von der Linie des Hochwasserprofils bis zur so genannten Halde im See. 16 km² Flachwasserzone am Bodensee gehören zur Schweiz, ein Grossteil davon liegt im Kanton Thurgau.



b i e t

Umgang mit Bauten und Anlagen

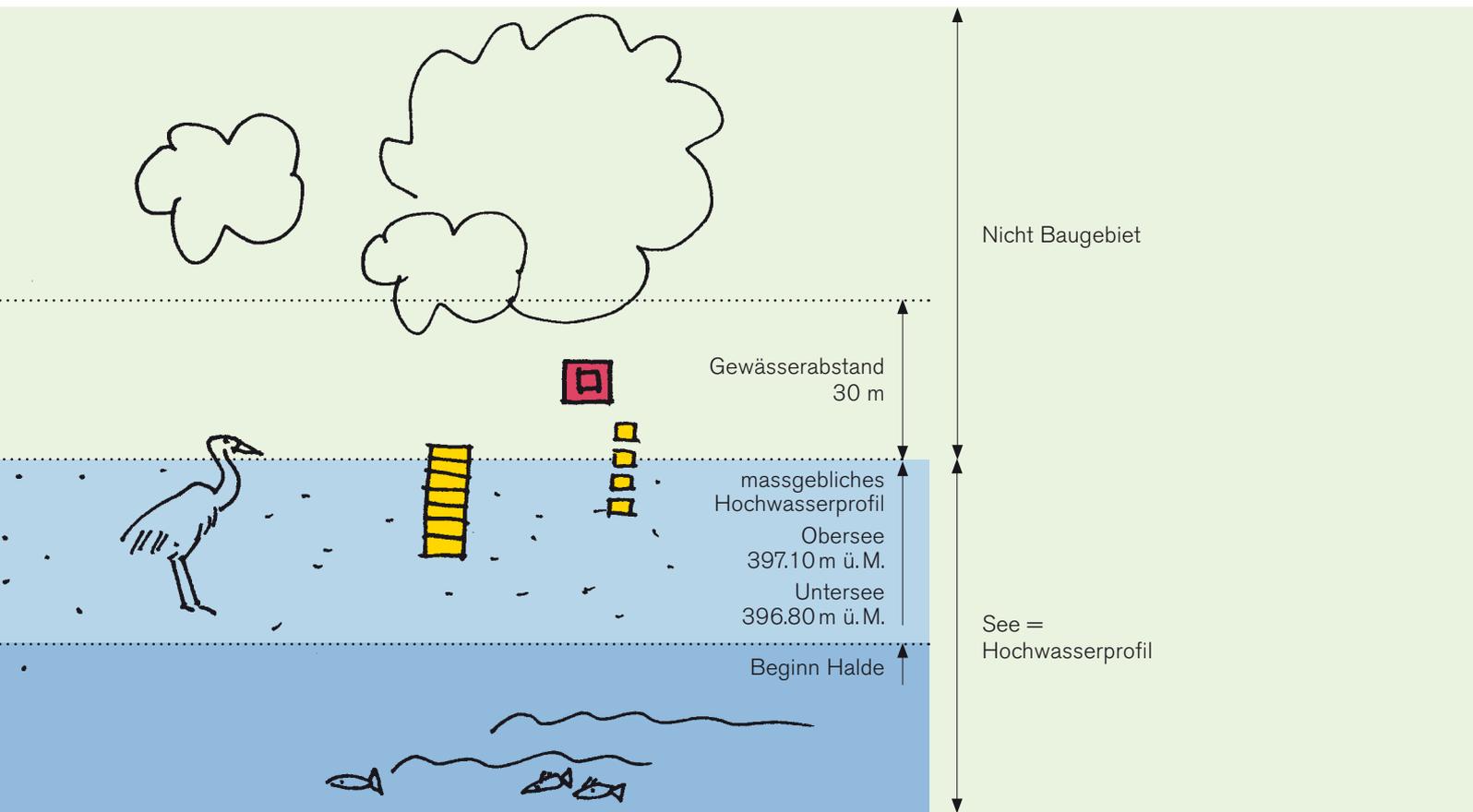
Alle Arten von Bauten und Anlagen im Hochwasserprofil benötigen eine Konzession. Konzessionen sind auf den Namen einer Person ausgestellt. Sie müssen bei Besitzerwechsel neu beantragt werden. Konzessionen sind auf genau definierte Anlagen resp. Bauten ausgestellt.

Wenn Änderungen daran vorgenommen werden, muss ein neues Konzessionsgesuch gestellt werden. Mit dem Konzessionsverfahren will der Kanton sicherstellen, dass diese folgendermassen ausgeführt sind:

- dass die als Gemeingebrauch bezeichnete Nutzung nicht übermässig eingeschränkt wird,
- dass im Hochwasserfall die Schadenssumme für die Allgemeinheit durch die Bauten und Anlagen nicht übermässig erhöht wird,
- dass der natürliche Lebensraum sowie dessen Artenvielfalt und Austauschprozesse uneingeschränkt erhalten bleiben
- dass alle übrigen geltenden Vorschriften (z.B. Abstände nach Planungs- und Baugesetz, Zugänglichkeit zum Wald gemäss Waldgesetzgebung und Abstandsbestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung) eingehalten sind.

In der Regel sind folgende Bauten und Anlagen nachträglich konzessionierbar:

Stege, Treppen, Bootschlipfe, Leitern, Plattenwege und Gleisanlagen oder auch Fischreiser. Wichtigstes Kriterium ist die Standortgebundenheit der Anlage. Ausschlaggebend ist auch die Anzahl und Art von bereits vorhandenen Anlagen sowie der ökologische Wert der Umgebung.



N i c h t B a u

Keine Konzession oder Bewilligung erhalten:

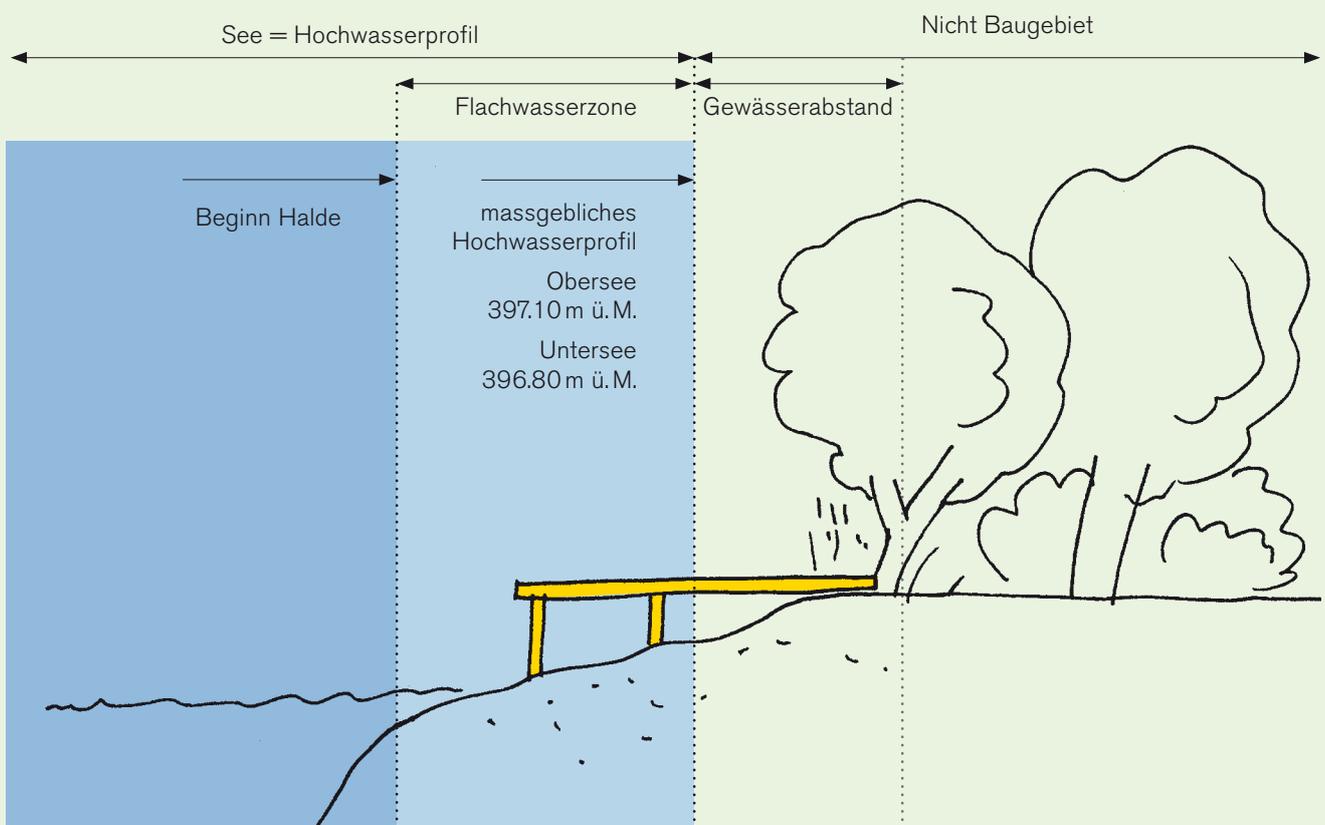
Jegliche Art von Geländeänderung (ausser sie dient der ökologischen Aufwertung), permanente Feuerstellen, befestigte Sitzplätze, Kiesplätze, fest installierte Spieleinrichtungen (z. B. Tischtennistisch), fest installierte Kunstobjekte, Springbrunnen, Wasserspiele, Komposthaufen und andere Abfallsammelanlagen, Parkplätze, Carports, Abschränkungen, Materialaufbewahrungskonstruktionen (Schopf, Kisten etc) u. ä. Wer solche Anlagen besitzt, wird gebeten sie zu entfernen. Die Kontrolle des Seeufers wird intensiviert!

Ebenfalls als Eingriff ins Hochwasserprofil gewertet wird das Entfernen oder Beeinträchtigen (Abbrennen, Überdecken, Zertrampeln, u.ä.) von Ufervegetation wie Schilf, der Unterwasservegetation oder des Ufergehölzes (Schneisen!). Solche Eingriffe sind gemäss § 23 des Wasserbaugesetzes verboten und demzufolge auch nicht konzessionierbar (selbst wenn sie schon einige Zeit bestehen).

Temporär erlaubte Nutzungen des Ufergrundstückes

Dazu gehören nicht verankerte Einrichtungen, die innerhalb kürzester Zeit weggeräumt und gesichert werden können.

Kleinboote, Surfbretter, Schwimmhilfen, Luftmatratzen etc. müssen immer vollständig aus dem Wasser gezogen und bei längerem Nichtgebrauch (über Nacht, Mittagspause) gut befestigt werden. Nicht fest verankerte Einrichtungen dürfen sich nur im Hochwasserprofil befinden, wenn der Nutzer oder die Nutzerin anwesend ist. Das bedeutet zum Beispiel, dass nur am Wochenende



g e b i e t

genutzte Gegenstände unter der Woche nicht im Hochwasserprofil zu finden sein dürfen.

Badminton- und Volleyballnetze, Basketballkörbe, mobile Tischtennistische, Hängematten, Liegestühle, Klappische o.ä. sind im Hochwasserprofil ebenfalls nur bei Anwesenheit der Nutzer erlaubt. Kleine Feuerstellen für den Einmalgebrauch müssen nach dem Picknick sauber gelöscht und aufgeräumt werden. Es darf kein Abfall verbrannt werden.



Impressum

Herausgeber: Kanton Thurgau,
Departement für Bau und Umwelt

Gestaltung: Barbara Ziltener,
Visuelle Gestaltung, Frauenfeld

Auflage: 1'200

Datum: Dezember 2010

Druck: Bodan AG, Kreuzlingen

Bezug: Kanton Thurgau, Amt für Umwelt
Bestell-Nr. GQ 07403